

Satzung

Förderverein Kirchenmusik St. Nicolai Eckernförde

Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchenmusik St. Nicolai Eckernförde e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Eckernförde.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik (Oratorien, Kantaten und Vokalwerke mit Orchester) in der Kirchengemeinde St. Nicolai. Die Förderung erfolgt durch die Beschaffung und Weitergabe von finanziellen und sachlichen Mitteln an die Kirchengemeinde St. Nicolai.
- (2) Der Verein arbeitet eng und vertrauensvoll mit der/die in der Kirchengemeinde St. Nicolai tätigen hauptamtlichen Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin und mit der Kirchengemeinde zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein Kirchenmusik St. Nicolai e.V. mit Sitz in Eckernförde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit im Verein im Sinne des § 2 bejaht. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrags, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Verzug ist.
- (4) Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden, jedoch ist der Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch:

1. Mindestspenden der Mitglieder, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt werden kann und die jeweils zum 1. März fällig sind,
2. Spenden,
3. Zuschüsse Dritter.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung beschließt.

(3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Mitglied in der Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts,
2. Entgegennahme des Kassenberichts,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl des Vorstands,
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
6. Beschlussfassung über Anträge,
7. Festsetzung der Mindestspende,
8. Änderung der Satzung,
9. Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem oder seinem Vertreter geleitet. Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer führt ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin durch, der/die von der Versammlung gewählt wird.

(7) Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingehen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll erfasst, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und anschließend beim Vorsitzenden und dem Schriftführer einsehbar ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der/dem ersten Vorsitzenden,
2. der/dem zweiten Vorsitzenden,
3. der/dem Schatzmeister(in),
4. der/dem Schriftführer(in),
5. einer/einem Beisitzer(in).

(2) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist mit mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten/von der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in) vertreten; dabei sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann den Verein und seine Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen verpflichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist die Versammlung bei einer weiteren Einladung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für kirchenmusikalische Arbeit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.10. 2017 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eckernförde, den 10. Oktober 2017